

Waffensicherheit

Kurz-/Langwaffen und Munition

Was soll verschlossen werden?	Was verlangt das Gesetz?
Nur Munition	Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung
Bis fünf Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0
Bis zehn Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0, min. 200 kg oder Widerstandsgrad I
Unbegrenzte Zahl von Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad I
Unbegrenzte Zahl von Langwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0
Unbegrenzte Zahl von Lang- und Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad I

Wer Waffen besitzt, hat eine große Verantwortung!

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist seit Juli 2017 neu geregelt.

Das neue deutsche Waffengesetz verweist bezüglich der Aufbewahrung von Waffen in § 36 auf die Detailregelung in der „Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ (AWaffV).

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das:

1. Mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 mit Widerstandsgrad 0 (N) entspricht.
2. Zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle, z. B. ECB oder VdS, verfügt.

